300 Seffen.

Sikung folgenden Tage in dem Sikungsfagle zur Einlicht auf und wird. wenn im Laufe dieles Tages fein Einspruch erhoben ilt, als genehmigt hetrachtet.

(2) Das Brotofoll muß enthalten:

1. Die Ramen ber anwesenden Bertreter ber Regierung, sowie

die Bahl ber anmesenden Rammermitglieder:

2. die zu ben einzelnen Gegenständen der Tagesordnung gefakten Beidluffe in ihrem Bortlaute mit bem Abstimmungsergebnis:

3. alle ausdrudlich zu Prototoll gegebenen Erflarungen.

(3) Die Berhandlungen werden stenographiert und, falls nicht Artifel 51 letter Abiat in Anwendung fommt, mit dem Brotofoll gebruckt und mit möglichfter Beichleunigung gusgegeben.

(4) Jedem Redner wird eine ftenographifche Riederschrift feiner Rebe mitgeteilt. Dieselbe gilt als genehmigt, wenn fie bis gum Ablauf einer von bem Brafibenten zu bestimmenben Frift nicht wieder gurudgegeben worden ift.

(5) Die Stenogramme durfen nur mit Genehmigung bes Redners einem Dritten gur Ginfichtnahme porgelegt merben; Mitgliebern ber Regierung und ber betreffenden Rammer tann Die Ginlichtnahme nur nach Anhörung des Redners durch den Borftand gewährt werden.

XVI. Mitteilung ber Beidluffe.

Art. 82. (1) Die Rammern haben auker in den besonders ausgenommenen Källen feine Beratungen miteinander zu pflegen, sondern nur ihre gefakten Beichluffe und bas Ergebnis ber Bahlen ber Regierung und ber anderen Rammer anzuzeigen.

(2) Die Mitteilungen und Anzeigen beiber Rammern unter fich und an die Regierung gefchehen burch Schreiben, die von bem Brafibenten

au unterzeichnen finb.

- Urt. 83. Alle Beichluffe ber einen Rammer muffen ber anderen au gleichmäßiger Beratung mitgeteilt werben, wenn fie nicht folche Gegenftanbe betreffen, worüber verfaffungsmäßig ein Befchlug ber einen Rammer, unabhangig von bem ber anderen, gur Birtfamteit gelangen fann (Art. 97 der Berfassungsurfunde).
- Mrt. 84. (1) Die gemeinschaftlichen Beidluffe ber Rammer werben in Abrelfen, welche von ben Brafibenten und ben Schriftfubrern beiber Rammern gu unterschreiben find, bem Großbergog ober bem Staatsminifter ldriftlich übermittelt oder durch eine gemeinschaftliche Abordnung überreicht.
- (2) Die gemeinschaftliche Abordnung besteht aus ben Brafibenten ber Rammern, ben Schriftführern ober ben Stellvertretern berfelben. (3) Aukerdem fonnen Abordnungen an ben Grokbergog nur nach

eingeholter Erlaubnis ftattfinden.

Urt. 85. Wenn eine Rammer ber anderen bei einem Untrag, einem Gefuch ober einer Beschwerbe nicht beiftimmen follte, fo bleibt es der letteren unbenommen, die Regierung pon dem diesbezüglichen Beichluffe im Bege ber gewöhnlichen Mitteilung mit bem Bemerten in Renninis qu feben, bak berfelbe ber anberen Rammer, melde aber ihre Buftimmung perfagt habe, mitgeteilt worben fei.